

► Finanzgericht Schleswig-Holstein

Schwellenwert: Außenprüfung bei Einkunftsmillionären

| Das FG Schleswig-Holstein (22.5.17, 2 V 22/17, Abruf-Nr. 195598) hat entschieden, dass Kapitaleinkünfte, für die eine Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG beantragt wurde, bei der Berechnung des Schwellenwerts von 500.000 EUR (§ 193 Abs. 1 AO i.V. mit § 147a AO) mitzählen. |

Aufgrund der Günstigerprüfung werden die Kapitaleinkünfte nicht mehr der Abgeltungsteuer unterworfen, sondern als tarifbesteuerte Überschusseinkünfte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 EStG erfasst. Als solche sind sie beim Schwellenwert i.S. des § 193 Abs. 1 AO i.V. mit § 147a AO zu berücksichtigen. Dass zuvor Abgeltungsteuer einbehalten wurde, sei unerheblich.

Auch eine Saldierung mit negativen Einkünften aus anderen Jahren finde nicht statt. Auf den AEAO zu § 147a AO (BMF 31.1.14, BStBl I 14, 290), nach dem der Abgeltungsteuer unterfallende Einkünfte beim Schwellenwert nicht mitzählen, konnte sich der Steuerpflichtige nicht berufen. Diese Regelung gilt nur für Fälle des § 32d Abs. 1 EStG, nicht aber für § 32d Abs. 6 EStG. Gegen den Beschluss wurde Beschwerde eingelegt (BFH VIII B 67/17). (DR)

► Oberlandesgericht Stuttgart

Panama Papers: Besitzer von Briefkastenfirmen kann identifizierende Medienberichte nicht verhindern

| Das Phänomen der in Steuerparadiesen unterhaltenen Briefkastenfirmen stellt für die Allgemeinheit einen Missstand von erheblichem Gewicht dar, der nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ein überragendes öffentliches Informationsinteresse begründet. |

Dieses öffentliche Informationsinteresse rechtfertigt nach Ansicht des OLG Stuttgart (8.2.17, 4 U 166/16, Abruf-Nr. 197543) sogar eine identifizierende Zeitungs-Berichterstattung über eine prominente Person, die derartige Briefkastenfirmen im Zuge ihrer Agententätigkeit genutzt hat. Der damit einhergehende Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen (Art. 2 Abs. 1 GG i.V. mit Art. 1 GG) sei durch die Meinungs- und Medienfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) zugunsten des Presseorgans gerechtfertigt.

Zur Frage, inwieweit die Informationen gesetzeswidrig beschafft worden sind, weist das Gericht darauf hin, dass die Presse aufgrund des Informantenschutzes keine Darlegungslast trifft, wie sie an die Informationen gekommen ist. Ob die Informationen rechtswidrig erlangt wurden, hat demnach der Betroffene zu beweisen. Im konkreten Fall war deshalb die Ablichtung eines – auf den Tarnnamen des Agenten ausgestellten – Reisepasses zulässig. Verboten hat das OLG aber die Wiedergabe und Beschreibung des vom Kläger bewohnten Anwesens nebst Ortsangabe und Grundbuchauszug. (DR)

Günstigerprüfung:
Kapitaleinkünfte
werden der
tariflichen ESt
unterworfen

Name der Person
darf in der Presse
genannt werden

Adresse der Person
darf in der Presse
nicht genannt werden